

TRAKTANDUM 6
Abwasserreglement
Beratung und Beschlussfassung über die Reglementsänderungen

Ausgangslage, Stossrichtung der Änderungen

Im Jahr 2023 wurde das Abwasserreglement vom 03.12.1994, letztmals geändert am 09.12.2017, überprüft und der Anpassungsbedarf beraten.

Gemäss Beratung in der Tiefbaukommission und im Gemeinderat wurden bei der Überarbeitung des Reglements folgende Punkte weiterverfolgt:

<i>Regelungsgegenstand</i>	<i>Stossrichtung der Änderung</i>
<i>Abgrenzung öffentliche und private Leitungen</i>	- Definition öffentliche Leitungen: Leitung gilt als öffentlich ab dort, wo vier ständig bewohnte Liegenschaften angeschlossen sind
<i>Kanalfernsehaufnahmen</i>	- Pflicht zur Kanalfernsehaufnahme neu erstellter privater Abwasserleitungen - Weiterhin keine flächendeckende Aufnahme bestehender privater Hausanschlussleitungen (ZpA)
<i>Einlage Spezialfinanzierung Werterhalt</i>	- Aufhebung reglementarischer Zielwert prüfen
<i>Erhebung wiederkehrende Gebühren pro Wohnung bzw. Gewerbebetrieb</i>	- Angleichung an Abfallreglement bezüglich Grundgebühren-erhebung für Wohnung und Gewerbebetrieb des gleichen Eigentümers im gleichen Gebäude (nur eine Grundgebühr) prüfen - Keine Umstellung auf Gebührenerhebung pro Haushalt anstatt pro Wohnung (d. h. für leere Wohnungen werden weiterhin Grundgebühren erhoben, so lange der Anschluss nicht abgetrennt wird)

Vorgesehene Änderungen Abwasserreglement

Gestützt auf die Beratung in der Tiefbaukommission und im Gemeinderat sind folgende neuen bzw. angepassten Reglementsbestimmungen vorgesehen:

- Öffentliche Leitungen (Art. 5):

Es wird ergänzt, dass Leitungen ab dort öffentlich sind, wo vier ständig bewohnte Liegenschaften angeschlossen sind, vorbehaltlich allfälliger anderslautender Regelungen in Überbauungsvorschriften oder Dienstbarkeitsverträgen. Dies entspricht der langjährigen Praxis.
- Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung (Art. 17):

Es wird die Bestimmung eingefügt, dass bei der Neuerstellung öffentlicher oder privater Kanalisationsleitungen nach der Fertigstellung in jedem Fall eine Kanalfernseh-Inspektion auf Kosten des Leitungseigentümers erfolgt. Dies entspricht der neueren Praxis.

- Einlage in Spezialfinanzierung (Art. 30):

Der Zielwert für die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasserentsorgung wird gestrichen, stattdessen wird ein Verweis auf die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen eingefügt.

- Erhebung wiederkehrende Gebühren (Art. 32):

Betreffend Wohnungen und Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben in den gleichen Räumlichkeiten wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Wenn sich eine Wohnung und ein Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb im gleichen Gebäude in nicht voneinander abgetrennten Räumlichkeiten oder in den gleichen Räumen befinden, wird für die Wohnung und den Betrieb nur eine Grundgebühr erhoben.

- Gebührenerlass (Art. 33):

Es wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

Bei unverschuldetem Mehrverbrauch wegen nicht feststellbaren technischen Mängeln an Hausleitungen oder -installationen bzw. Spezialinstallationen kann der Gemeinderat den Grundeigentümer/innen, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin, die Verbrauchsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

- Inkrafttreten (Art. 39):

Die Änderungen sollen per 01.07.2024 in Kraft treten.

Ergebnis Vernehmlassung

Die Bevölkerung wurde anfangs Juni 2023 mit Publikation im Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde auf die Vernehmlassung aufmerksam gemacht. Die Finanzkommission und die Ortsparteien erhielten einen Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2023 zur Vernehmlassung.

Innert der Vernehmlassungsfrist sind keine Änderungsvorschläge eingegangen.

Die oben erwähnte neue Bestimmung im Art. 33 wurde auf Anregung des Gemeinderats nach der Vernehmlassung eingefügt, um eine Regelungslücke zu schliessen.

Öffentliche Auflage

Das Abwasserreglement mit den vorgesehenen Änderungen (neue Bestimmungen in Fettschrift und Streichungen in durchgestrichener Schrift hervorgehoben) wird 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt sowie auf der Homepage publiziert (Rubrik Gemeinde, Neu).

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung

Die Änderungen des Abwasserreglements seien zu beschliessen.